



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
20-25/4290	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
2 - Rat und Verwaltung - Herr Hapich, Tel. 1 69-22 14

Datum
27.01.2023

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss **02.02.2023**

Betreff

**Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol
- Dienstanweisung OB zum Umgang mit Akteneinsichtsbegehren -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschusses am 22. September 2022 wurde unter TOP 9 folgende Anfrage gestellt:

Herr Akyol erklärte, der Oberbürgermeister habe am 12. Juli 2018 versprochen, eine Dienstanweisung zu erstellen, damit Akteneinsichtsbegehren innerhalb kurzer Zeit entsprochen werde. Nach sechs Anfragen hierzu, frage er nach dem Stand der Zusage des Oberbürgermeisters aus 2018.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach zwischenzeitlicher Überarbeitung des ursprünglichen Entwurfs ist die Dienstanweisung zur Gewährung von Akteneinsicht durch Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitglieder nach § 55 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - DA II 2.1 in der Sitzung des Verwaltungsvorstandes am 24. Januar 2023 abschließend beraten worden. Das Beteiligungsverfahren ist ebenfalls abgeschlossen; die Dienstanweisung wird infolgedessen kurzfristig im Verwaltungsblatt veröffentlicht und in Kraft treten.

In der Dienstanweisung werden interne Verfahrensabläufe und das Verfahren bei der Einsichtnahme so geregelt, wie sie in den letzten Jahren bereits praktiziert worden sind.

Hervorzuheben ist, dass vorgegeben wird, die Einsichtsbegehren ohne zeitlichen Verzug zu bearbeiten, sodass grundsätzlich eine Einsichtnahme innerhalb eines Monats terminiert werden kann. Im Falle eines auf § 55 Abs. 5 GO NRW gestützten Einsichtsbegehrens zur Vorbereitung einer Beschlussfassung besteht demgegenüber eine gesteigerte Priorität, da hier bei rechtzeitiger Antragstellung sicherzustellen ist, dass die Einsichtnahme vor der entsprechenden Sitzung gewährt werden kann.

Karin Welge

